

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Kommission für Rechtsfragen des  
Nationalrates  
Per Adresse:  
Bundesamt für Justiz  
z.H. Alessandra Ignoto  
Bundesrain 20  
3003 Bern

312.14.006

24. Februar 2015

### **Vernehmlassung zum Vorentwurf betreffend Umsetzung der parlamentarischen Initiative „Aufhebung von Art. 293 StGB“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2014 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Der Meinungsbildungsprozess der Behörde soll weiterhin geschützt werden. Wir lehnen deshalb die Aufhebung des Art. 293 StGB ab. Eine Streichung dieses Artikels würde zu einer Lücke im Geheimnisschutz führen, da Art. 293 StGB einen anderen Geltungsbereich abdeckt als die anderen Strafnormen betreffend Veröffentlichung von Geheimnissen. Trotz der Einführung des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) sowie entsprechender Regelungen der Kantone gibt es nach wie vor amtliche Dokumente und Tätigkeitsbereiche der Verwaltung, welche der Geheimhaltung unterliegen und auch weiterhin geschützt werden sollten. Zudem werden in anderen Bestimmungen auch der Hehler, Besitzer oder Konsument unrechtmässig erlangter oder verbotener Dinge mit Strafe bedroht. Die Bestrafung der Überbringer stellt somit keine Besonderheit von Art. 293 StGB dar. Aus diesen Gründen unterstützen wir, wie die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen und auch der Bundesrat, die Variante A des Vorentwurfs.

Wir begrüßen insbesondere die Beibehaltung des formellen Geheimnisbegriffs. Grundsätzlich soll die Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen weiterhin strafbar sein. Lediglich in Ausnahmefällen, d.h. bei einem gewichtigen Informationsinteresse der Öffentlichkeit sollte die Möglichkeit der Straflosigkeit bestehen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass Abs. 3 so formuliert werden sollte, dass die Handlung nicht strafbar ist, wenn ein klar überwiegendes öffentliches Interesse für die Veröffentlichung besteht. Damit käme im Gegensatz zum Vorentwurf zum Ausdruck, dass im Grundsatz jede Veröffentlichung geheimer amtlicher Verhandlungen strafbar ist und dies nur in Ausnahmefällen nicht gilt.

2

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Heim  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber